

28.06.13

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zu Verbesserungen der Überwachung in den Bereichen der Marktordnung, des Tierschutzes, des ökologischen Landbaus, des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung und der staatlichen Instrumente zur Aufklärung solcher Vorfälle

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 24. Juni 2013 zu der oben genannten EntschlieÙung Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung vom 22. März 2013 beschlossen, o.g. EntschlieÙung zu fassen. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zu den einzelnen Punkten der EntschlieÙung.

Zu Nr. 1: Das Legehennenbetriebsregistergesetz oder eine andere geeignete Rechtsnorm ist dahingehend zu ändern, dass der Bereich der Junghennen-aufzucht in die Überwachungskette integriert werden kann:

Junghennenaufzuchtbetriebe könnten als unbeteiligte Dritte zur Sachverhaltsaufklärung einbezogen werden, um die Legehennenbetriebe zu überwachen. Dabei sind die Junghennenaufzuchtbetriebe nicht Adressaten der materiell-rechtlich einzuhaltenden Vorschriften für die Haltung von Legehennen (Tierschutz-, Ökolandbau- und Marktordnungsrecht). Diese Junghennenaufzuchtbetriebe sind damit auch nicht Adressaten der Überwachungsbefugnisse der einschlägigen Gesetze oder Rechtsverordnungen.

Vielmehr sind die betroffenen Junghennenaufzuchtbetriebe Zeugen, bei denen wichtige Beweismittel (Geschäftsunterlagen) vorhanden sein können, mit denen sich Verstöße gegen Besatzdichten im Hinblick auf die von den Legehennenbetrieben ausgezeichnete Haltungsform belegen lassen. Dafür ist zunächst der § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einschlägig, der eine Mitwirkungspflicht von Zeugen nur zulässt, wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet ist.

Um von den Inhabern der Junghennenaufzuchtbetriebe Auskünfte und Akteneinsicht in Bezug auf Lieferungen an andere Betriebe, die eigentlich Gegenstand der Überwachung sind, verlangen zu können, bedarf es somit einer gesetzlichen Regelung. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren wird derzeit geprüft.

Zu Nr. 2: Des Weiteren ist das Legehennenbetriebsregistergesetz (§ 4) dahingehend zu ändern, dass für einen Legehennenstall nur ein Erzeugercode vergeben werden kann:

In Deutschland ist es bereits gängige Praxis, dass zu einem Zeitpunkt für einen Stall nur ein Erzeugercode genutzt wird. Um Behörden und Wirtschaft auf diese Begrenzung der Vergabe des Erzeugercodes auch rechtlich zu verpflichten, um den Wechsel von Erzeugercodes bei späterer Änderung der Haltungsform zu vereinheitlichen und um die Nachvollziehbarkeit durch die Überwachungsbehörden zu verbessern, ist eine Überarbeitung des § 4 Legehennenbetriebsregistergesetz beabsichtigt.

Zu Nr. 3: Auf Bundes- bzw. EU-Ebene sind spezialrechtliche konkrete Mindestanforderungen an die Haltung von Junghennen zu etablieren:

Bei der Haltung von Junghennen sind die allgemeinen Vorgaben des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung einzuhalten. Soweit der Bundesrat darüber hinaus zur Sicherstellung des Tierschutzes weitergehende Regelungen für erforderlich hält, wäre zunächst darzulegen, dass im Bereich der Haltung von Junghennen Defizite im Tierschutz bestehen, die mit den bestehenden Regelungen nicht abgestellt werden können. Das Fehlen entsprechender Regelungen als Solches stellt dagegen keinen hinreichenden Grund für die Schaffung entsprechender Regelungen dar. Die vom Bundesrat angeführten Vorfälle im Legehennenbereich, die Auslöser für die Entschließung waren, stehen jedenfalls nicht im Zusammenhang mit dem Fehlen tierschutzrechtlicher Regelungen bei der Haltung von Junghennen.

Zu Nr. 4: Im Rahmen der aktuellen Änderung des Arzneimittelrechts ist zu prüfen, ob neben Tieren, die der Fleischgewinnung dienen, auch Küken, Junghennen und Legehennen in das Antibiotika-Minimierungskonzept einzubeziehen sind:

Das 16. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes ist Gegenstand von Verhandlungen im Vermittlungsausschuss. Das Vermittlungsverfahren ist ein Verfahren zwischen dem Bundesrat und dem Bundestag. Für die Bundesregierung bleibt daher die weitere Befassung und Entscheidungsfindung des Vermittlungsausschusses abzuwarten, da sie nicht die Verfahrenshoheit im Vermittlungsausschuss hat.

Zu Nr. 5: Das Legehennenbetriebsregistergesetz ist dahingehend zu ändern, dass von der zuständigen Behörde unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften neben den Erzeugercodes die dazugehörigen Produktionsstätten im Internet veröffentlicht werden:

Hier ist eine Abwägung zwischen dem Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher und dem Schutz Personenbezogener Daten der Betriebe zu treffen. Da eine Verbesserung der Kontroll- und Überwachungstätigkeit sowie des daraus zu erwartenden Verbraucherschutzes von einer Veröffentlichung der Erzeugercodes nicht zu erwarten ist, wird die geforderte Änderung abgelehnt.

Zu Nr. 6: Das Öko-Landbaugesetz ist dahingehend zu ändern, dass die Kontrollstellen bei Verfehlungen von dem jeweiligen Land sanktioniert werden können, in dem sie tätig sind:

Nach zweiter und dritter Beratung hat der Deutsche Bundestag den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes in seiner 243. Sitzung am 06. Juni 2013 verabschiedet.

Mit der Änderung des Öko-Landbaugesetzes soll der zuständigen Behörde des Landes, das die Tätigkeit der Kontrollstelle überwacht, ermöglicht werden, bei Feststellung schwerwiegender Verstöße unverzüglich gegen die Kontrollstelle vorzugehen und ihr die Ausübung der betroffenen Kontrolltätigkeit in ihrem Land vorläufig zu untersagen, ohne die Ergebnisse eines Entzugsverfahrens bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung abwarten zu müssen. Diese Regelung wird den Schutz der Wirksamkeit des Kontrollverfahrens im

ökologischen Landbau durch vorläufige Suspendierung unzuverlässiger Kontrollstellen erheblich verbessern.

Zu Nr. 7: Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass in Zukunft in einem Betrieb eine gleichzeitige Bewirtschaftung nach den Vorgaben des konventionellen und ökologischen Landbaus nicht mehr möglich ist:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass eine gleichzeitige Bewirtschaftung nach den Vorgaben des konventionellen und ökologischen Landbaus in einem Betrieb nicht möglich sein soll und wird sich weiterhin in den Gremien der Europäischen Union für dahingehende rechtliche Bestimmungen einsetzen.

Nach Auffassung der Bundesregierung soll im ökologischen Landbau grundsätzlich der gesamte landwirtschaftliche Betrieb nach den Regeln des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden. Die Parallelproduktion widerspricht den Prinzipien der Transparenz und des Verbraucherschutzes.